

Namensnennung bei Trennung

Tanzmariechen beklagt Darstellung des Endes seiner Ehe

Unter der Überschrift „Ehrengarde – Nach Traumhochzeit alles aus“ meldet eine Boulevardzeitung, dass das Vorzeige-Tanzpaar der örtlichen Ehrengarde jetzt privat getrennte Wege gehe und damit auch beider Tanzkarriere zu Ende sei. Die beiden Betroffenen werden mit vollem Namen genannt. Ein großformatiges Bild zeigt sie bei ihrer Hochzeit vor zwei Jahren. Die junge Frau ruft den Deutschen Presserat an. Sie wendet sich dagegen, dass sie als normale Bürgerin mit ihrer gesamten Familie ohne jegliches öffentliches Amt mit vollständigem Namen und Mädchennamen sowie Hochzeitsfoto öffentlich beschämt werde. Zudem würden die Orte ihrer beruflichen Tätigkeit genannt und sie habe zu dem Inhalt des Artikels keine Stellung nehmen können. Durch die öffentliche Diskussion über ihre Ehe und deren Ende müsse sie sowie ihre Familie in ihrer Entfaltungsfreiheit am Wohnort und in ihrem Ansehen am Arbeitsplatz Schaden bzw. Einschränkungen hinnehmen. Die Rechtsabteilung des Verlages erklärt, die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie sei ohne jegliches öffentliches Interesse, treffe nicht zu. Die Frau und ihr Ehemann seien im Ort als Cheerleader-Tanzpaar der Basketballer bekannt und als erstes Tanzpaar Aushängeschild der karnevalistischen Ehrengarde. Zudem seien dem Tanzpaar bei zahllosen öffentlichen Auftritten in und außerhalb der Karnevalssaison große Sympathien seitens der Öffentlichkeit entgegengebracht worden, wodurch es eine herausgehobene Stellung im öffentlichen Leben genossen habe. Vor zwei Jahren habe die Zeitung unter der Überschrift „Mariechen tanzt ins Eheglück“ über die Hochzeit des Paares berichtet. Seinerzeit sei die Zeitung zur Berichterstattung eingeladen worden. Das Brautpaar habe bereitwillig für den Fotografen posiert. Dies zeige, dass die Beschwerdeführerin auch außerhalb der Karnevalszeit gemeinsam mit ihrem Ehemann das Licht der Öffentlichkeit gesucht habe. Mit ihren heutigen Einwänden setze sie sich in Widerspruch zu ihrem eigenen Verhalten in der Vergangenheit. Sie könne nicht erwarten, dass die Presse, die zur Berichterstattung über ihre Trauung eingeladen worden sei und deren Veröffentlichung sie gutgeheißen habe, es ignoriere, wenn die so öffentlichkeitswirksam geschlossene Ehe verhältnismäßig kurze Zeit nach der Trauung scheitere. Darüber hinaus setze sich der Artikel in weiten Teilen mit der Suche nach einem Ersatzpaar für die Ehrengarde auseinander. Die Nennung des Mädchennamens der Beschwerdeführerin rechtfertige sich aus dem Umstand, dass dieser im Gegensatz zu dem erst kürzlich angenommenen Namen ihres Ehemanns in weiten Teilen der Leserschaft wegen der öffentlichen Auftritte bekannt sei. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats weist die Beschwerde als unbegründet zurück, da ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex nicht festgestellt werden kann. Die Beschwerdeführerin ist durch ihre Aktivitäten in der karnevalistischen

Ehrengarde der Stadt mindestens im regionalen Umfeld eine sehr bekannte Persönlichkeit. Das öffentliche Interesse an ihrer Person hatte sich bereits bei ihrer Hochzeit gezeigt. Zu diesem noch nicht sehr lang zurückliegenden Ereignis hatte die Beschwerdeführerin die Presse selbst eingeladen. Aus diesem Grund ist nach Ansicht des Gremiums auch die Beendigung dieser Ehe von öffentlichem Interesse. Die Berichterstattung ist daher auch unter namentlicher Nennung der Betroffenen gerechtfertigt. Bei der Bewertung berücksichtigt die Kammer, dass die Beendigung der Beziehung für keine der beteiligten Personen in dem Beitrag als ehrenrührig dargestellt wird. (BK2-98/04)

Aktenzeichen:BK2-98/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet